Importieren von Formulardaten | Lokales Speichern

Berechnungshilfe 2013

zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros (für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988) für die Formulare L 1, E 1, E 7

Jeder aktiven Arbeitnehmerin bzw. jedem aktiven Arbeitnehmer steht ein Verkehrsabsetzbetrag von 291 Euro jährlich zu. Der Verkehrsabsetzbetrag wird automatisch berücksichtigt, es bedarf dafür keiner gesonderten Antragstellung.

*Neben dem Verkehrsabsetzbetrag steht ein **Pendlerpauschale** zu, wenn die diesbezüglichen Voraussetzungen vorliegen. Besteht Anspruch auf ein Pendlerpauschale, steht ein **Pendlereuro** als Absetzbetrag zu. Der Pendlereuro bemisst sich nach der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wobei für jeden Kilometer zwei Euro zustehen. Die Aliqotierung des Pendlerpauschales gilt in gleicher Weise auch für den Pendlereuro.*

*Dieses Formular soll Ihnen die Ermittlung der richtigen Höhe des Pendlerpauschales und des Pendlereuros für die Berücksichtigung im Rahmen der **Arbeitnehmerveranlagung** (Formular L 1) oder der **Einkommensteuerveranlagung** (Formular E 1 oder E 7) erleichtern. Der für das Pendlerpauschale ermittelte Wert ist in die Kennzahl **718**, der für den Pendlereuro ermittelte Wert ist in die Kennzahl **916** des jeweiligen Formulars einzutragen.*

Füllen Sie bitte (gegebenenfalls für jedes Dienstverhältnis) eine eigene Berechnungshilfe L34a aus, wenn
- *Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber das Pendlerpauschale nicht (in richtiger Höhe) berücksichtigt hat oder*
- *Sie gleichzeitig mehrere Dienstverhältnisse im Kalenderjahr hatten und zumindest eine Arbeitgeberin/ein Arbeitgeber das Pendlerpauschale nicht (in richtiger Höhe) berücksichtigt hat oder*
- *das Ausmaß des in Summe berücksichtigen Pendlerpauschales ein volles Pendlerpauschale überschreitet.*

Beachten sie bitte:
- *Für Monate in denen Sie Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber auf der Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. retour mit einem öffentlichen Verkehrsmittel befördern hat lassen (Jobticket), steht für diese Strecke kein Pendlerpauschale und kein Pendlereuro zu.*
- *Wird ein arbeitgebereigenes KFZ für die Strecke Wohnung - Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt, steht ab 1.5.2013 ebenfalls kein Pendlerpauschale und kein Pendlereuro zu.*

Sie müssen diese Berechnungshilfe dem Finanzamt nur vorlegen, wenn Sie dazu aufgefordert werden. *Bewahren Sie das Formular daher mindestens sieben Jahre lang auf.*
Sollten Sie mehrere Dienstverhältnisse im Jahr 2013 gehabt haben, verwenden Sie bitte für jedes Dienstverhältnis ein eigenes Formular. Dies auch dann, wenn nur eine Arbeitgeberin/ein Arbeitgeber das Pendlerpauschale und den Pendlereuro nicht berücksichtigt hat.
*Steuerliche Informationen zum Pendlerpauschale und Pendlereuro finden Sie in den Lohnsteuerrichtlinien 2002 (LStR 2002, unter www.bmf.v.at - Findok - Richtlinien), im **Steuerbuch 2014** (www.bmf.gv.at, Publikationen – Das Steuerbuch) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.*

Angaben zur Person

Name		
Versicherungsnummer	Geburtsdatum	Steuernummer /

Arbeitgeberin/Arbeitgeber

Anschrift der Arbeitsstätte (falls keine Anschrift vorhanden – Bezeichnung der Arbeitsstätte)
Anschrift der Wohnung (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

☐ Es wird **kein** arbeitgebereigenes KFZ für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt.

www.bmf.gv.at

BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Monat		Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	**SUMME**
Anzahl Fahrten 2)	4-7	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
	8-10	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
	≥11	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Pendlerpauschale klein	≥20	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
	>40	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
	>60	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Pendlerpauschale groß	≥2	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
	>20	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
	>40	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
	>60	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
km-Angabe 1)														
Pendlerpauschale (Betrag)														
Pendlereuro (Betrag)														

1) Angabe der Kilometer der einfachen Strecke Wohnung – Arbeitsstätte
2) Anzahl der Tage im Kalendermonat, an denen die Strecke Wohnung - Arbeitsstätte zurückgelegt wird

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe.
Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

D

Datum, Unterschrift

L 34a-PDF-2013

Hinweise für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer

Wann und in welchem Ausmaß stehen Ihnen ein Pendlerpauschale (sowie ein Pendlereuro) zu?

– Das **kleine Pendlerpauschale** steht Ihnen zu, wenn die Entfernung zwischen Ihrer Wohnung und Ihrer Arbeitsstätte ohne Aufrundung mindestens 20 km beträgt und Ihnen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn, Straßenbahn, Bus) **möglich** und **zumutbar** ist.

  Das kleine Pendlerpauschale beträgt:

  Bei mindestens 20 km jährlich 696 Euro
  bei mehr als 40 km jährlich 1.356 Euro
  bei mehr als 60 km jährlich 2.016 Euro

– Wenn Ihnen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels **nicht möglich** oder **nicht zumutbar** ist, dann steht Ihnen das **große Pendlerpauschale** zu. Dieses Pauschale gibt es bereits ab einer Entfernung ohne Aufrundung von 2 km.

  Das große Pendlerpauschale beträgt:

  Bei mindestens 2 km jährlich 372 Euro
  bei mehr als 20 km jährlich 1.476 Euro
  bei mehr als 40 km jährlich 2.568 Euro
  bei mehr als 60 km jährlich 3.672 Euro

– Wenn Sie an **mehr als der Hälfte Ihrer Arbeitstage** im Kalendermonat ein öffentliches Verkehrsmittel benützen können, dann steht Ihnen nicht das große Pendlerpauschale, sondern ab einer Entfernung von 20 km das kleine Pendlerpauschale zu.

– Das Pendlerpauschale (sowie der Pendlereuro) gehen Ihnen **auch an Feiertagen und während des Urlaubs oder Krankenstandes** nicht verloren. Bei Karenz (einschließlich Zeiträume mit Beschäftigungsverbot) stehen mangels Aufwandes kein Pendlerpauschale und kein Pendlereuro zu.

  Legen Sie die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
  - an mindestens elf Tagen im Kalendermonat zurück, ist das Pendlerpauschale zur Gänze,
  - an mindestens acht Tagen, aber nicht an mehr als zehn Tagen im Kalendermonat, im Ausmaß von zwei Drittel,
  - an mindestens vier Tagen, aber nicht mehr als sieben Tagen im Kalendermonat, im Ausmaß von einem Drittel,

zu berücksichtigen.

Wie stellen Sie fest, ob Ihnen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich oder zumutbar ist?

– Wenn gar kein öffentliches Verkehrsmittel fährt (z. B. bei Arbeitsbeginn in der Nacht), ist seine Benützung natürlich nicht möglich. Ab einer Wegstrecke von mindestens 2 km steht daher das große Pendlerpauschale zu.

– Der öffentliche Verkehr ist zwar in den letzten Jahren stark ausgebaut worden, aber in den seltensten Fällen hat man die Haltestelle unmittelbar vor der Haustür. Die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist aber auch dann zumutbar, wenn man einen Teil der Wegstrecke z.B. **mit einem eigenen Fahrzeug** zurücklegen muss. Nur wenn der Anfahrtsweg zumindest die Hälfte der Gesamtfahrstrecke betragen würde, ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar.

– Natürlich kann man seine Arbeitsstätte mit dem öffentlichen Verkehrsmittel nicht immer auf der direkten Route erreichen. Dass sich in einem solchen Fall aus der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels **eine längere Fahrstrecke als mit dem PKW** ergibt, macht die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels noch nicht unzumutbar.

– Wenn Ihr Wohnort und die Arbeitsstätte **innerhalb eines Verkehrsverbundes** liegen und Sie während des Tages arbeiten, wird Ihnen infolge der günstigen Verbindungen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels meist zumutbar sein.

Hinsichtlich der **Unzumutbarkeit** der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels gilt Folgendes:

– Die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist jedenfalls zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem öffentlichen Verkehrsmittel nicht mehr als 90 Minuten beträgt.

– Die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist jedenfalls unzumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem öffentlichen Verkehrsmittel mehr als 2,5 Stunden beträgt.

– Beträgt die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem öffentlichen Verkehrsmittel mehr als 90 Minuten aber nicht mehr als 2,5 Stunden, ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem öffentlichen Verkehrsmittel höchstens dreimal so lange dauert als die Fahrzeit mit dem KFZ. Ist die Wegzeit bei Hinfahrt und Rückfahrt unterschiedlich lang, dann gilt die längere Wegzeit.

Wie ermitteln Sie die Wegzeit?

– Die **Wegzeit** umfasst die Zeit vom Verlassen der Wohnung bis zum Arbeitsbeginn oder vom Verlassen der Arbeitsstätte bis zur Ankunft in der Wohnung, also Gehzeit oder Anfahrtszeit zur Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittel, Wartezeiten usw.

– Können Sie verschiedene öffentliche Verkehrsmittel benützen, ist bei Ermittlung der Wegzeit immer von der Benützung des **schnellsten** öffentlichen Verkehrsmittels (z.B. Schnellzug statt Personenzug, Eilzug statt Autobus) auszugehen. Dies auch, wenn dadurch die Fahrstrecke länger wird. Ebenso ist zum Erreichen der Einstiegsstelle das rascheste zur Verfügung stehende Verkehrsmittel zu verwenden.

– Bei der **Vergleichsrechnung** (Fahrtzeit öffentliches Verkehrsmittel im Vergleich zur dreifachen Fahrtzeit mit dem KFZ) ist für die Ermittlung der Wegzeit mit dem KFZ die durchschnittliche Fahrtdauer heranzuziehen.

– Wenn Sie **gleitende Arbeitszeit** haben, dann berechnet sich die Wegstrecke nach der optimalen möglichen Anpassung von Arbeitsbeginn und Arbeitsende an die Ankunfts- bzw. Abfahrtszeit des öffentlichen Verkehrsmittels. Das heißt, dass in einem solchen Fall die tatsächlichen Wartezeiten zwischen Ankunft des öffentlichen Verkehrsmittels und Arbeitsbeginn nicht in jedem Fall voll zu berücksichtigen sind.

Wie berechnen Sie die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte?

– Wenn Ihnen die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist, dann sind die sich daraus ergebenden Fahrstrecken (z. B. Streckenkilometer zuzüglich Anfahrtsweg usw.) maßgeblich.

– Ist Ihnen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar, dann müssen Sie die kürzeste Strecke zwischen Wohnort und Arbeitsstätte für die Berechnung des großen Pendlerpauschales heranziehen.

– Werden Dienstreisen unmittelbar von der Wohnung aus begonnen, scheiden die Tage der Dienstreise für das Pendlerpauschale aus.

Wie ist bei mehreren Wohnsitzen vorzugehen?

– Bei Vorliegen mehrerer Wohnsitze ist das Pendlerpauschale (sowie der Pendlereuro) nur einmal zu berücksichtigen. Für die Berechnung des Pendlerpauschales ist entweder der zur Arbeitsstätte nächstgelegene Wohnsitz oder der Familienwohnsitz heranzuziehen.

Wochenpendler/innen - Familienheimfahrten

Wochenpendler/innen, welche die Voraussetzungen der doppelten Haushaltsführung erfüllen (siehe Steuerbuch 2014), können für den Kalendermonat die tatsächlichen Kosten der Fahrten zum Familienwohnsitz berücksichtigen. Werden Fahrtkosten als Familienheimfahrten berücksichtigt, kann kein Pendlerpauschale für die Wegstrecke vom Familienwohnsitz zur Arbeitsstätte berücksichtigt werden.

Gegebenenfalls steht ein Pendlerpauschale für die Entfernung von dem der Arbeitsstätte nächstgelegenen Wohnsitz zur Arbeitsstätte zu.

Alternativ kann, bei Zurücklegen der entsprechenden Wegstrecke, anstatt der Familienheimfahrten ein aliquotes Pendlerpauschale für die Wegstrecke vom Familienwohnsitz zur Arbeitsstätte berücksichtigt werden. Neben dem Pendlerpauschale können für die Wegstrecke, die über die 120 km hinausgeht, die tatsächlichen Fahrtkosten geltend gemacht werden.

Beispiel 1:
Ein Arbeitnehmer hat seinen Familienwohnsitz (Mittelpunkt der Lebensinteressen mit eigenem Hausstand) im Ort A, der von seinem Beschäftigungsort B 150 km entfernt liegt; dort hat er einen weiteren Wohnsitz. Einmal wöchentlich fährt er an seinen Familienwohnsitz. Die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Familienheimfahrten liegen vor. Werden diese berücksichtigt, steht kein (aliquotes) Pendlerpauschale für diese Wegstrecke zu.

Beispiel 2:
Eine Arbeitnehmerin hat ihren Familienwohnsitz (Mittelpunkt der Lebensinteressen mit eigenem Hausstand, LStR 2002 Rz 343 f) im Ort C, der von ihrem Beschäftigungsort D 75 km entfernt liegt; dort hat sie einen weiteren Wohnsitz. Einmal wöchentlich fährt sie zu ihrem Familienwohnsitz. Die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Familienheimfahrten liegen nicht

vor, weil eine tägliche Rückkehr an den Familienwohnsitz zumutbar ist. Da der Wohnsitz in C Familienwohnsitz ist, kann dieser Wohnsitz der Berechnung des Pendlerpauschales zu Grunde gelegt werden. In diesem Fall steht der Arbeitnehmerin für vier Fahrten von ihrem Familienwohnsitz zur Arbeitsstätte ein Pendlerpauschale von einem Drittel zu.

Stehen Ihnen ein Pendlerpauschale (sowie ein Pendlereuro) zu, wenn Sie mit einem Dienstfahrzeug fahren oder den eigenen PKW auch dienstlich verwenden?

- Wenn Sie ein arbeitgebereigenes KFZ für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte zur Verfügung haben (Sachbezug ist zu versteuern), stehen ab 1.5.2013 kein Pendlerpauschale und kein Pendlereuro zu.
- Wenn Sie Ihren **eigenen PKW** im Dienst verwenden müssen, haben Sie alleine aufgrund dieser Tatsache noch keinen Anspruch auf ein großes Pendlerpauschale. Es gelten auch in diesem Fall die allgemeinen Regeln.

Stehen Ihnen ein Pendlerpauschale (sowie ein Pendlereuro) bei Werkverkehr zu?

- Wenn Sie im Rahmen eines Werkverkehrs zur Arbeit fahren und Ihnen daraus keine Kosten erwachsen, oder wenn Ihnen Ihr Arbeitgeber ein steuerfreies Jobticket gewährt, haben Sie keinen Anspruch auf ein Pendlerpauschale (sowie einen Pendlereuro). Müssen Sie hingegen für die Beförderung bezahlen, können Sie die Kosten bis zur Höhe des jeweiligen Pendlerpauschales als Werbungskosten bei der Arbeitgeberin bzw. beim Arbeitgeber geltend machen.

Einer/Einem Steuerpflichtigen steht im Kalendermonat höchstens ein Pendlerpauschale in vollem Ausmaß (maximal drei Drittel) zu.

Wie gehe ich bei

- **Zusammentreffen von mehreren vollen Pendlerpauschalen vor?**

  Besteht bereits Anspruch auf ein volles Pendlerpauschale und werden bei einem weiteren Dienstverhältnis, welches grundsätzlich auch Anspruch auf ein volles Pendlerpauschale vermitteln würde, zusätzliche Wegstrecken für die Fahrten von der Wohnung zur weiteren Arbeitsstätte zurückgelegt, ist diese zusätzliche Wegstrecke im Rahmen der Veranlagung für das Ausmaß des Pendlerpauschales zu berücksichtigen.

  Wurde bei beiden Dienstverhältnissen jeweils ein volles Pendlerpauschale im Rahmen der Lohnverrechnung berücksichtigt, sind diese im Wege der Veranlagung dementsprechend auf ein einziges Pendlerpauschale zu beschränken. Hinsichtlich der **Zumutbarkeit** der Benützung des Massenverkehrsmittels sind jene Verhältnisse maßgebend, die dem **Pauschale mit der längeren Wegstrecke** zugrunde liegen.

  Beispiel 3:
  Ein Arbeitnehmer ist jeweils am Vormittag beim Arbeitgeber A im Ort A (Wohnung-Arbeitsstätte 20 km, öffentliches Verkehrsmittel zumutbar) tätig. Mittags kehrt er zum Wohnsitz zurück. Am Nachmittag ist er beim Arbeitgeber B im Ort B tätig (Wohnung-Arbeitsstätte 25 km, öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar).

  Bei beiden Arbeitgebern besteht dem Grunde nach Anspruch auf das volle Pendlerpauschale. Für das Ausmaß des Pendlerpauschales sind beide Wegstrecken zu addieren (20 km + 25 km = 45 km). Es steht das große Pendlerpauschale für eine Wegstrecke von mehr als 40 bis 60 km iHv 2.568 Euro zu.

- **Zusammentreffen von mehreren aliquoten Pendlerpauschalen vor?**

  Werden bei mehreren Dienstverhältnissen im Kalendermonat jeweils aliquote Pendlerpauschale von den Arbeitgebern berücksichtigt, so sind diese im Wege der Veranlagung auf das Ausmaß eines vollen Pendlerpauschales für die **längere Wegstrecke** zu begrenzen (Kontrollrechnung).

  Primär sind für diese Kontrollrechnung hinsichtlich der **Zumutbarkeit** der Benützung des Massenbeförderungsmittels jene Verhältnisse maßgebend, welche dem **aliquoten Pauschale mit dem höheren Drittelausmaß** zugrunde liegen. Liegen bei mehreren Dienstverhältnissen **dieselben Drittelausmaße** vor, sind hinsichtlich der Zumutbarkeit der Benützung des Massenverkehrsmittels jene Verhältnisse maßgebend, die dem **Pauschale mit der längeren Wegstrecke** zugrunde liegen.

  Beispiel 4:
  Eine Arbeitnehmerin wird für den Arbeitgeber A jeweils am Montag und Dienstag tätig und fährt an diesen Tagen 45 km von der Wohnung zur Arbeitsstätte (kleines Pendlerpauschale). Die Arbeitnehmerin wird zudem für den Arbeitgeber B am Mittwoch tätig und fährt an diesem Tag 63 km von der Wohnung zur Arbeitsstätte (großes Pendlerpauschale).

  *Arbeitgeber A berücksichtigt im Rahmen der Lohnverrechnung folgenden Freibetrag pro Jahr: 1.356 Euro * 2/3 = 904 Euro*

  *Arbeitgeber B berücksichtigt im Rahmen der Lohnverrechnung folgenden Freibetrag pro Jahr: 3.672 Euro * 1/3 = 1.224 Euro*

  Das volle Pendlerpauschale für das höhere Drittelausmaß (2/3) aber für die längere Strecke von 63 km beträgt 2.016 Euro (kleines Pendlerpauschale für Entfernungen von mehr als 60 km). Das Pendlerpauschale ist daher im Wege der Veranlagung von 2.128 Euro (904 Euro + 1.224 Euro) auf 2.016 Euro zu kürzen.

- **Zusammentreffen von vollen und aliquoten Pendlerpauschalen**

  Wird bei mehreren Dienstverhältnissen im Kalendermonat ein volles und ein aliquotes Pendlerpauschale von den Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern berücksichtigt, sind die Wegstrecken im Zusammenhang mit dem aliquoten Pendlerpauschale im Rahmen der Veranlagung für das Ausmaß des Pendlerpauschales nur dann zu berücksichtigen, wenn dabei **zusätzliche Wegstrecken** für die Fahrten von der Wohnung zur weiteren Arbeitsstätte zurückgelegt werden, die noch nicht mit dem vollen Pendlerpauschale aus dem anderen Dienstverhältnis abpauschaliert sind.

  Sind diese zusätzlichen Wegstrecken noch nicht abpauschaliert, kann grundsätzlich das aliquote Pendlerpauschale zusätzlich zum vollen Pendlerpauschale berücksichtigt werden, allerdings ist im Wege der Veranlagung zu beachten, dass der gesamte Pendlerpauschalefreibetrag mit dem vollen Pendlerpauschale für die gesamte (fiktive) Wegstrecke (aus beiden Dienstverhältnissen) begrenzt ist (Kontrollrechnung).

  Für diese Kontrollrechnung sind hinsichtlich der **Zumutbarkeit** der Benützung des Massenbeförderungsmittels jene Verhältnisse maßgebend, welche dem **vollen Pauschale** zugrunde liegen.

Beispiel 5:
Die Arbeitnehmerin wird für die Arbeitgeberin A jeweils von Montag bis Donnerstag tätig und fährt an diesen Tagen 55 km von der Wohnung zur Arbeitsstätte (kleines Pendlerpauschale). Die Arbeitnehmerin wird zudem für die Arbeitgeberin B jeweils am Freitag tätig und fährt 37 km von der Wohnung zur Arbeitsstätte (kleines Pendlerpauschale).

Arbeitgeberin A berücksichtigt im Rahmen der Lohnverrechnung folgenden Freibetrag pro Jahr: 1.356 Euro

*Arbeitgeberin B berücksichtigt im Rahmen der Lohnverrechnung folgenden Freibetrag pro Jahr: 232 Euro (696 * 1/3)*

Im Wege der Veranlagung ist das Pendlerpauschale auf 1.356 Euro zu kürzen, da das Pendlerpauschale, das bei der Arbeitgeberin A berücksichtigt wurde, bereits die Wegstrecke zur Arbeitgeberin B abpauschaliert.

Beispiel 6:
Die Arbeitnehmerin wird für den Arbeitgeber A jeweils von Montag bis Freitag tätig und fährt an diesen Tagen 65 km von der Wohnung zur Arbeitsstätte (kleines Pendlerpauschale). Die Arbeitnehmerin wird zudem für die Arbeitgeberin B jeweils am Freitag nachmittag tätig und fährt 37 km ***(zusätzliche Wegstrecke)*** *von der Wohnung zur Arbeitsstätte (großes Pendlerpauschale).*

Arbeitgeber A berücksichtigt im Rahmen der Lohnverrechnung folgenden Freibetrag pro Jahr: 2.016 Euro

*Arbeitgeberin B berücksichtigt im Rahmen der Lohnverrechnung folgenden Freibetrag pro Jahr: 492 Euro (1.476 * 1/3)*

Kontrollrechnung im Rahmen der Veranlagung (Ermittlung des vollen Pendlerpauschales für die gesamte Wegstrecke):
*65 km + 8 km [37 km * 4 (Wochen)/20 (Arbeitstage)] = 73 km*
Der Pendlerpauschale–Freibetrag ist daher mit 2.016 Euro begrenzt (kleines Pendlerpauschale für Entfernungen von mehr als 60 km).
Da die beiden Pendlerpauschale betraglich in dem Betrag von 2.016 Euro keine Deckung finden, ist im Wege der Veranlagung von 2.508 Euro (2.016 Euro + 492 Euro) auf 2.016 Euro zu kürzen.